

1973/AB XXII. GP

Eingelangt am 06.09.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Anfragebeantwortung

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Johann Maier, Kolleginnen und Kollegen vom 7. Juli 2004, Nr. 1978/J, betreffend Vollziehung Saatgutgesetz 2003, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Im Jahr 2003 wurden 205 Betriebe nach einem Kontrollplan kontrolliert. Eine Aufschlüsselung nach den einzelnen Bundesländern kann nicht erfolgen, da ein Großteil der Unternehmen bundesländerübergreifend tätig sind.

Zu Frage 2:

Im Jahr 2003 wurden im Rahmen der Saatgutverkehrskontrolle in 205 Betrieben 818 Kontrollproben entnommen. Für die Kategorisierung nach Branchen liegen keine definitiven Kriterien vor. Die Unternehmen sind sowohl in der Saatguterzeugung, im Handel, als auch im Import tätig.

Ergebnisse der Analysen sind der Antwort zu Frage 7 zu entnehmen.

Zu Frage 3:

Die Kontrolle im Rahmen der Saatgutverkehrskontrolle beschränkt sich einerseits auf die in der Saatgutverordnung (BGBl. II Nr. 299/1997) angeführten Kulturarten und andererseits auf Saatgut, welches in Verkehr gebracht wird. Eine Kontrolle der Anwendung und damit in landwirtschaftlichen Betrieben wird nicht vorgenommen, da diese eine Angelegenheit der Länder ist.

Zu den Fragen 4 und 5:

Einleitend darf darauf verwiesen werden, dass es im verfügbaren statistischen Material und in den Tabellen zu Überschneidungen zwischen Wirtschaftsjahr und Kalenderjahr kommen kann. Im Jahr 2003 wurden insgesamt 22165 Proben untersucht, davon 15650 hoheitlich (BAES) und 6515 (AGES) privat.

Saatgutanerkennungen inkl. Pflanzkartoffel	10951
Zulassung von Saatgut (Handelssaatgut, Behelfssaatgut, Versuchssaatgut):	28
Saatgutverkehrskontrollen (mit Kontrolle der Erhaltungszüchtung, sowie EU-Vergleichsprüfungen)	818
Monitoringprojekte GVO	794
OECD-ISTA Verfahren inkl. Vermehrungsgenehmigungen, Standardmusteraustausch	911
Überprüfung Saatgutmischungen im Registrierungsverfahren	122
Untersuchungen von Saatgutmischungen/Einzelkomponenten	334
Kontrollanbauparzellen	1692
SUMME hoheitlicher Proben/Untersuchungen/Verfahren	15650
Privateinsendungen inkl. Pflanzkartoffel	2229
Methodenevaluierungen und Versuche inkl. von Untersuchungen im Rahmen von Überwachungen: EG-Vergleichsversuche, Ringanalysen, Standardmusteruntersuchungen, Untersuchungen im Zuge von Schulungen	4286
SUMME privater Proben/Untersuchungen/Verfahren	6515
SUMME TOTAL	22165

Zu Frage 6:

Die Einnahmen betrugen € 65.077,- netto.

Zu Frage 7:

Im Rahmen der Saatgutverkehrskontrolle im Wirtschaftsjahr 2003 wurden in rund 18 % (151 Fälle) der kontrollierten Fälle die Bestimmungen des Saatgutgesetzes 1997 nicht eingehalten bzw. bestand begründeter Verdacht einer Zuwiderhandlung. Bei rund 12 % (101 Fälle) erfolgten Beanstandungen und Anzeigen. Eine Aufschlüsselung nach den einzelnen Bundesländern kann nicht erfolgen, da ein Großteil der Unternehmen bundesländerübergreifend tätig sind.

Zu Frage 8:

Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) sind 17 Verwaltungsstrafverfahren des Jahres 2003 bekannt. Eine Aufschlüsselung nach den einzelnen Bundesländern ist nicht möglich, da die betroffenen Unternehmen bundesländerübergreifend tätig sind.

Zu Frage 9:

Dem BMLFUW ist ein abgeschlossenes Verwaltungsstrafverfahren aus dem Jahr 2003 bekannt. Das betroffene Unternehmen ist bundesländerübergreifend tätig.

Zu Frage 10:

Da die Verfahren in vielen Fällen noch nicht abgeschlossen sind, liegen darüber noch keine abschließenden Daten vor.

Zu Frage 11:

Aus dem Jahr 2003 sind derzeit keine Verfahren bei einem UVS bekannt.

Zu Frage 12:

Es ist derzeit keine rechtskräftige Entscheidung durch den VwGH bekannt.

Zu Frage 13:

Der Betrag von ca. € 18.500,- wurde 2003 im Rahmen von Anzeigen und Beanstandungen seitens der AGES in Rechnung gestellt.

Zu Frage 14:

Keine.

Zu den Fragen 15 bis 19:

Die Ergebnisse werden im Jahresbericht der AGES, Teilbericht „Institut für Saatgut“ veröffentlicht werden.

Zu den Fragen 20 und 21:

Die angesprochenen Bundesanstalten sind im Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) und der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) aufgegangen. In den Bereichen Landwirtschaft waren zum Zeitpunkt 31.12.2003 269 Personen beschäftigt. Personal für Verwaltung, EDV, Buchhaltung, Personalwesen etc. wird nicht dem Fachbereich Landwirtschaft zugerechnet. Der Fachbereich Landwirtschaft greift in der Erfüllung seiner Aufgaben auf die neu geschaffenen Kompetenzzentren zu, die ihre hochwertigen Leistungen sowohl für die Landwirtschaft, als auch für die Bereiche Lebensmitteluntersuchung, Veterinärmedizin und Humanmedizin erbringen.

Die Planstellen der Beamten der ausgegliederten Rechtsträger sind im Annex/Teil 1 des Stellenplanes enthalten und werden mit Freiwerden (Pensionierung, Austritt etc) automatisch eingezogen. Es steht der Gesellschaft frei, Personal einzustellen.

Zu Frage 22:

Die Personalausgaben betragen im Jahr 2003 in den landwirtschaftlichen Bereichen der AGES €11,4 Mio.

Zu den Fragen 23, 24 und 25:

Aufgabe der AGES ist der bestmögliche Schutz von Mensch, Tier und Pflanze unter optimalem Einsatz der aus Steuereinnahmen stammenden Bundesmittel. Durch das Gründen der AGES, das Setzen von Schwerpunkten und die Einrichtung von Kompetenzzentren ist es möglich, Synergieeffekte auch auf personellem Sektor zu nutzen. Die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Personen werden nachbesetzt. Wo erforderlich, werden die Ressourcen über den bei der Ausgliederung vorhandenen Stand hinaus aufgebaut.

Zu Frage 26:

Die Probenkosten sind ableitbar aus dem Saatgutgebührentarif.

Anbei eine Auswahl des Saatgutgebührentarifes für die am häufigsten auftretenden Untersuchungen 2003:

Untersuchung	gem. Saatgutgebührentarif in €
Vollanalyse Getreide	26,77
Vollanalyse Großsame-mige Leguminosen	34,97
Vollanalyse Mais	19,50

- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der der Saatgutgebührentarif geändert wird; BGBl. II Nr. 221/2003,
- Tarif der österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH zur Vollziehung des Saatgutgesetzes 1997, siehe Amtliche Nachrichten, AGES-homepage.

Zu Frage 27:

Entsprechend den Entwicklungen im Bereich Pflanzenzüchtung (z.B.: Gentechnik) und Saatguthandel sind Anpassungen in der stichprobenartigen Saatgutverkehrskontrolle immer wieder notwendig, insbesondere unter dem Augenmerk von Wahrung der Sicherheit und der Qualität der Ernährung, des Gesundheitsschutzes, des Schutzes der Verbraucherinteressen und des Vorsorgeprinzips unter Handhabung eines modernen und zeitgerechten Risk-Assessment.

Zu den Fragen 28 bis 30:

Es darf darauf hingewiesen werden, dass die Einrichtung bzw. der Aufbau von Organisationsstrukturen nationaler Dienststellen dem jeweiligen Mitgliedstaat vorbehalten und nicht auf EU-Ebene vorgegeben ist.

Zu Frage 31:

Zur Umsetzung des Saatgutgesetzes 1997 idgF. werden fachlich geeignete Personen der AGES sowie anderer öffentlich-rechtlicher Stellen herangezogen. Im Jahr 2003 standen 19 Mitarbeiter des „Zentrums Kontrollorgane“ der AGES bundesweit als Aufsichtsorgane u. a. zu den Betriebsmittelgesetzen zur Verfügung.

Zu den Fragen 32 und 33:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Beantwortung der gegenständlichen Fragen eines aufwendigen Projektes bzw. einer aufwendigen Studie mit Berücksichtigung der Rechtssysteme der einzelnen Staaten bedarf. Eine derartige Studie liegt weder in Österreich noch auf EU-Ebene vor.

Es sei angemerkt, dass die Kontrollmaßnahmen, soweit es sich nicht um solche wie die EG-Vergleichsprüfungen (siehe Antwort zu Frage 49) handelt, dem jeweiligen Mitgliedstaat vorbehalten und nicht auf EU-Ebene vorgegeben werden.

Zu Frage 34:

Im Rahmen der Saatgutverkehrskontrolle in Österreich sind für das Jahr 2004 insgesamt ca. 1000 Kontrollproben gemäß Kontrollplan geplant.

Zu den Fragen 35 und 36:

Die Gebühren für den Kostenersatz für die Kontrolluntersuchungen und Begutachtung wurden mit dem AGES-Gebührentarif maßgeblich evaluiert.

Die Strafrahmen gemäß Saatgutgesetz 1997 berücksichtigen das Ausmaß der Zu widerhandlung bzw. Vergehen. Gemäß Agrarrechtsänderungsgesetz 2004 wurden die Straftatbestände

- § 71 Abs. 1 Z 1 lit. I): wer entgegen „§ 5 Abs. 6 genetisch verändertes Saatgut in Verkehr bringt“ und
- § 71 Abs. 1 Z 2 lit. f): wer entgegen „§ 14 Saatgut, das nicht den in den Methoden festgesetzten Anforderungen an die Beschaffenheit entspricht, in Verkehr bringt“ eingefügt.

Eine Novellierung erscheint daher nicht erforderlich.

Zu den Fragen 37 und 38:

Importe von Saatgut aus Drittstaaten unterliegen dem Gleichstellungsregime der EU. Dies bedeutet eine Einschränkung der Zulässigkeit von Importen auf bestimmte Drittstaaten sowie Kulturarten/ -gruppen. Importe aus Drittstaaten sind nur mit Einfuhranzeigen unter Vorlage internationaler Saatgutzertifikate (Eintragung der Sorte in einen der Sortenkataloge der EU-Mitgliedstaaten, insbesondere dem EU - Sortenkatalog, ISTA - Orange - Zertifikat und OECD - Sortenzertifikat) möglich. Die Einfuhranzeigen werden vom BAES ausgestellt, wenn die internationalen und nationalen Saatgutvorschriften (einschließlich Saatgut-Gentechnik-Verordnung) erfüllt sind. 2003 wurden 2112 Fälle im Rahmen der Einfuhr bearbeitet.

Gesonderte Probenziehungen und Kontrollen werden in diesem Zusammenhang nicht verlangt (nur Nämlichkeitskontrolle im Zuge der Einfuhranzeige). Im Rahmen der Saatgutverkehrskontrolle werden Saatgutpartien aus Drittstaaten stichprobenartig nach den gleichen Voraussetzungen wie aus der EU nach Österreich verbrachte Saatgutpartien oder in Österreich erzeugtes Saatgut kontrolliert und miterfasst. Daher sind auch keine gesonderten statistischen Angaben dazu möglich.

Im Zusammenhang mit der Vollziehung der Saatgut-Gentechnik-Verordnung wurde ein Probenplan mit einer maßgeblich höheren Checkrate bei Importen aus Ländern mit GVO-Anwendung umgesetzt.

Zu Frage 39:

Der durch das BAES umgesetzte Kontroll- und Probenplan basiert auf dem Kontrollrahmenplan des seinerzeit eingerichteten und zu koordinierenden Geschäftsfeldes „Agrokontroll“ mit definierter Anzahl an Proben und Vorgaben zu den zu untersuchenden Kriterien. Der Kontrollrahmenplan wird mit dem BMLFUW abgestimmt.

Zu Frage 40:

Für das Jahr 2003 wurde der bisher festgelegte Kontrollrahmenplan fortgeführt. Dieser unterliegt einer Evaluierung gemäß Methoden der Risikoanalyse. Bei Saatgut liegen saisonsspezifische Vorgaben vor (z.B.: 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004).

Zu den Fragen 41 und 42:

Neben den durch gesetzlichen Auftrag vorgesehenen Untersuchungen werden auch einnahmenseitige Maßnahmen gesetzt. Diese erfolgen unter strenger Einhaltung von Faktoren wie Verhinderung von Quersubventionen privater Aufträge und unter Wahrung der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Objektivität.

Einnahmenseitige Maßnahmen wurden durch Tarifanpassungen Richtung tatsächlicher Kosten gesetzt.

Zu Frage 43:

Nach derzeitigem Stand wurden die Umsetzungen sämtlicher Richtlinien an die EU notifiziert (Agrarrechtsänderungsnovelle 2004).

Die Methoden für Saatgut und Sorten werden laufend den technischen Vorgaben auf EG-Ebene sowie dem Stand der Wissenschaft und Technik angepasst. Derzeit sind die EG-Rechtsanpassungen aktualisiert.

Auf Grund der Änderung (mit 1. Jänner 2004) der EG-VO 2092/91 wurde durch die AGES die BIO-Saatgut-Datenbank eingerichtet, die unter www7.ages.at/institut/saatgut/bio-datenbank/W-GT.pdf abgerufen werden kann.

Zu den Fragen 44 und 45:

Die Implementierung des Inhaltes der Kommissionsentscheidung 98/320/EG der autorisierten Probennahme und Laboruntersuchung in eine permanente Regelung ist bis 27. April 2005 vorgesehen. Österreich wendet die Autorisierung gem. 98/320/EG erfolgreich an.

Zu Frage 46:

Die EG-rechtlichen Bestimmungen in diesem Bereich sind an die Mitgliedstaaten gerichtet. Die normierten Straftatbestände sind klar und die Strafdrohungen ausreichend.

Zu den Fragen 47 und 48:

Eine Novellierung des Saatgutgesetzes 1997, BGBl I Nr. 72, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 83/2004, ist derzeit nicht vorgesehen.

Zu Frage 49:

Im Rahmen der Harmonisierung der EU-Saatgutverkehrsrichtlinien erfolgen regelmäßig in den EU-Mitgliedstaaten sogenannte Vergleichsprüfungen. Das Institut für Saatgut, AGES, hat bisher an nachfolgend angeführten Vergleichsprüfungen teilgenommen:

Kulturart / Thema	Jahr	Veranstalterland
Winterhybridraps	2003	Großbritannien
Winterweizen	2003	Belgien
Sonnenblume	2003	Spanien
Gräser	2003	Niederlande
Mais	2003	Italien
Sojabohne	2003	Italien
Saatgutuntersuchung	2002 und 2003	Österreich (Untersuchungen zur Umsetzung von 98/320/EG, siehe Fragen 44 und 45)
Winterraps	2004	Großbritannien
Winterweizen	2004	Belgien
Luzerne	2004	Italien
Mais	2004	Italien
Zuckerrübe	2004	Spanien
Zuckerrübe	2004	Italien
Lein	2004	Großbritannien
Sommerweizen	2004	Niederlande
Vicia-Arten	2004	Österreich
Mohn	2004	Österreich

Ziel dieser EG-Vergleichsprüfungen ist die Überprüfung der Qualität des im EG-Raum in Verkehr gebrachten Saatgutes, insbesondere von Drittlandsproduktionen. Weiters wird die Harmonisierung von Methoden und Standards in der Saatgutnachkontrolle der einzelnen EU-Mitgliedstaaten und OECD-Mitgliedstaaten angestrebt.

Zu Frage 50:

Bei der Vollziehung des Saatgutgesetzes 1997 ergeben sich keine Änderungen durch die Einführung der genannten Anstalten.

Zu Frage 51:

Die finanzielle Ausstattung wird zurzeit durch die im Gesundheits- und Ernährungssicherungsgesetz (§12 Abs. 6) vorgesehene Evaluierung der Basiszuwendung geprüft.

Zu den Fragen 52 und 53:

Nein.

Zu Frage 54:

Zuständig ist das BAES mit seinen Betriebsstätten Wien und Linz.

Zu Frage 55:

Direkt in die Umsetzung einbezogen sind folgende Institute:

Institut für Saatgut (Wien) mit 27 Mitarbeitern,

Institut für Sortenwesen (Wien) mit 36 Mitarbeitern inkl. Feldversuchswesen exkl. KV- Bedienstete,

Institut für Pflanzkartoffel und genetische Ressourcen (Linz) mit 9 Mitarbeitern,

und im Bereich Landwirtschaft - Betriebsmittelmanagement das

Zentrum für Kontrollorgane (Linz) mit 19 Mitarbeitern.

Die genannten Mitarbeiter sind zumindest teilweise mit der Vollziehung des Saatgutgesetzes 1997 befasst.

Zu den Fragen 56 und 57:

Ansprechpartner für Angelegenheiten des BAES ist grundsätzlich der Direktor des Bundesamtes, Herr Dr. Bernhard Url. Die fachliche Zuständigkeit liegt bei den jeweiligen Instituts- bzw. Abteilungsleitern. Die Namen der Mitarbeiterinnen können der Homepage der AGES entnommen werden (www.ages.at).

Zu Frage 58:

Alle.

Zu den Fragen 59 und 60:

Nein, für eine derartige Übertragung besteht derzeit kein Anlass.

Zu Frage 61:

Die Saatgutverkehrsrichtlinien und die Sortenkatalogsrichtlinien der EU sind zu beachten:

- Richtlinie 66/401/EWG über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut;
- Richtlinie 66/402/EWG über den Verkehr mit Getreidesaatgut;
- Richtlinie 98/95/EG zur Änderung der Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/403/EWG, 69/208/EWG, 70/457/EWG, und 70/458/EGW über den Verkehr mit Betarübensaatgut, Futterpflanzensaatgut, Getreidesaatgut, Pflanzkartoffeln, Saatgut von Öl- und Faserpflanzen, Gemüsesaatgut und über den gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzen, und zwar hinsichtlich der Konsolidierung des Binnenmarkts, genetisch veränderter Sorten und pflanzengenetische Ressourcen;
- Richtlinie 2002/53/EG über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten;
- Richtlinie 2002/54/EG über den Verkehr mit Betarübensaatgut;
- Richtlinie 2002/55/EG über den Verkehr mit Gemüsesaatgut;
- Richtlinie 2002/56/EG über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln;
- Richtlinie 2002/57/EG über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen;
- Richtlinie 2001/18/EG über die absichtliche Freisetzung von genetisch veränderten Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates;
- Verordnung 2003/1829/EG über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel;
- Verordnung 2003/1830/EG über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln sowie zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG;

- Verordnung 2003/1946/EG über grenzüberschreitende Verbringungen genetisch veränderter Organismen;
- Entscheidung 2004/371/EG über die Bedingungen für das In-Verkehr-Bringen von Saatgutmischungen für Futterpflanzen.

Zu den Fragen 62 und 63:

Im Bereich von Saatgut fanden keine EU-Inspektionen statt. Es sind bis dato keine EU-Inspektionen angekündigt.